



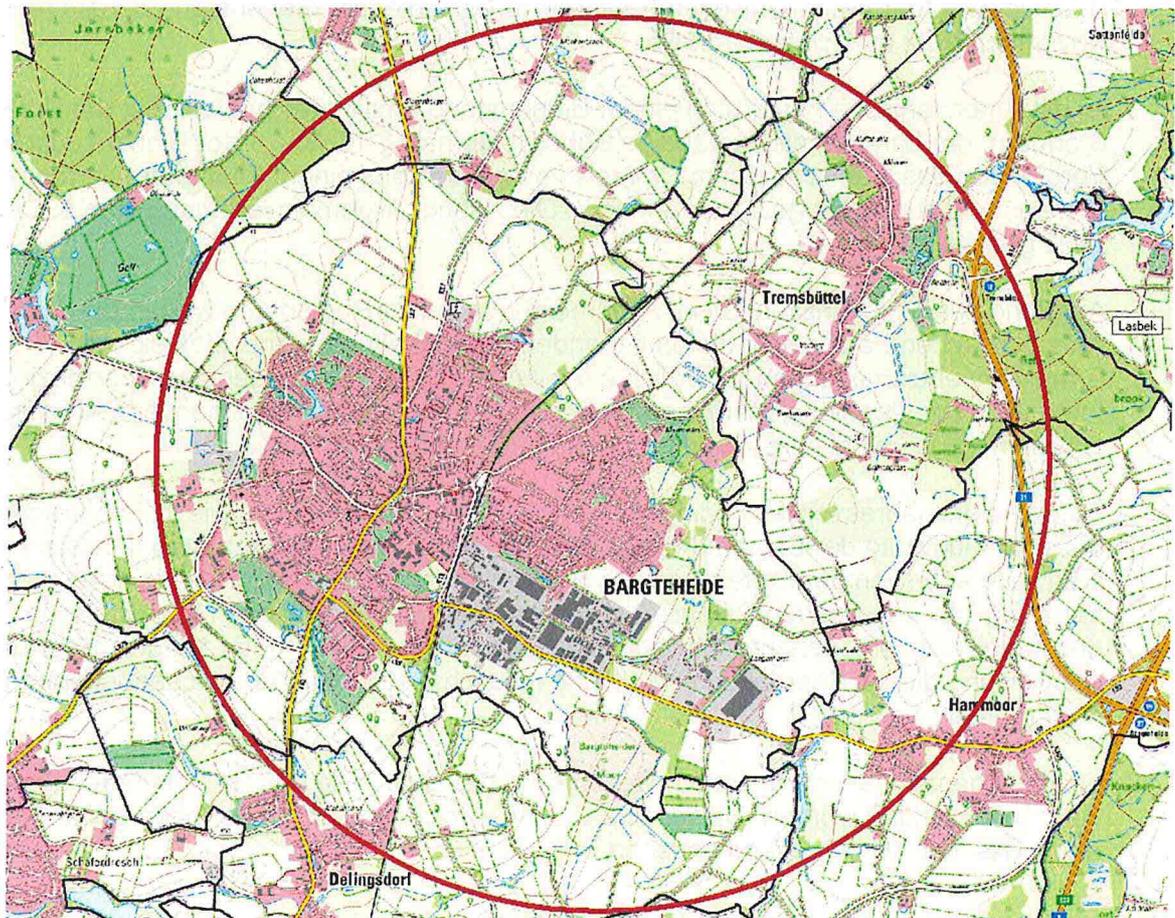
Amtliche Bekanntmachung

**Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 4/2023
zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines
Sperrbezirkes und zur Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen auf
dem Gebiet der Stadt Bargteheide und dem Gebiet der Gemeinde Tremsbüttel vom 5.
Dezember 2022**

vom 13. Juli 2023

Für den Sperrbezirk werden die mit den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanischen Faulbrut (AFB) vom 5. Dezember 2022 angeordnete Bestimmung Nr. 1 und Nr. 2 wie folgt geändert:

1. Hiermit wird der Sperrbezirk gemäß kartographischer Darstellung (rote Umrandung) auf einen Radius von drei Kilometern um den erneut befallenen Bienenstand erweitert. Damit sind nun auch Teile der Gemeinden Delingsdorf, Hammoor, Elmenhorst und Jersbek in den Sperrbezirk aufgenommen worden.



Die Maßnahmen der Ziffern 3 bis 7 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 5. Dezember 2022 gelten nunmehr auch für diesen erweiterten Sperrbezirk.

2. Die Besitzerinnen bzw. Besitzer oder Betreuerinnen bzw. Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im neu hinzugekommenen Teil des Sperrbezirks liegt, haben unverzüglich – **spätestens jedoch bis zum 23. Juli 2023** – ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe, (Tel.: 04531/160-1164; Fax: 04531/160-1107; E-Mail: tiergesundheit@kreis-stormarn.de) anzuzeigen.

Bereits aufgrund der Allgemeinverfügung vom 5. Dezember 2022 gemeldete Bienenvölker müssen nicht erneut angegeben werden.

3. Für diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes angeordnet ist.

Begründung

In den vom Ausbruchsbetrieb entnommenen Proben eines Futterkranzes wurden durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 12. Juli 2023 erneut die Sporen der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, mit der Klassifikation Kategorie II nachgewiesen.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde in diesem Bienenstand bereits am 30. November 2022 amtlich festgestellt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat der Kreis Stormarn, der Landrat, als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Dies ist mit Allgemeinverfügung vom 5. Dezember 2022 geschehen.

Aufgrund der Seuchensituation im Allgemeinen in dieser Region und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen bezüglich einer Änderung des Umfanges des Sperrbezirkes an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist, soweit möglich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie in Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen deutlich mehr als einen Kilometer betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf je drei Kilometer festgelegt. Mit der Ausweisung dieses Sperrbezirkes soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden.

Durch Allgemeinverfügung vom 5. Dezember 2022 sind Teile des Gebiets bereits mit zum Sperrbezirk erklärt worden. Dieser Sperrbezirk wird nun aufgrund der oben genannten Gründe angepasst und entsprechend erweitert.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), d.h. die obigen Anordnungen sind auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer noch länger andauernden Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Hinweise

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Bienenhalterinnen und Bienenhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntmachung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Schutzmaßregeln

Die Schutzmaßregeln der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 5. Dezember 2022 gelten nunmehr für diesen erweiterten Sperrbezirk.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Bad Oldesloe, den 13. Juli 2023

KREIS STORMARN
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag
Heilkenbrinker
(Amtstierarzt)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Heilkenbrinker', is written over the typed name. The signature is fluid and cursive, extending to the right with a long horizontal stroke.